

Handlungskonzept

für den Erlass oder die Änderung von Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

1. Anträge können von den in den Stadtbezirken ansässigen Werbegemeinschaften gestellt werden. Sind in einem Stadtbezirk mehrere Werbegemeinschaften ansässig, so sind die Anträge miteinander abzustimmen.
2. Die Anträge müssen unter Angabe des Sachgrundes/der Sachgründe nach § 6 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) eine ausführliche Begründung enthalten, die das öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung darlegt.
3. Die Anträge sind über das zuständige Stadtbezirksmanagement mit der Bezirksvertretung abzustimmen und zur Koordinierung und Weiterleitung an die Stadt Bielefeld dem Handelsverband OWL in Bielefeld zuzuleiten.
4. Der Handelsverband nimmt eine Abstimmung und Koordination der eingehenden Anträge vor, um möglichst eine gegenseitige Konkurrenzsituation der Stadtbezirke zu vermeiden und die gesetzlich geregelten Höchstgrenzen einzuhalten.
5. Anträge für das Folgejahr sind bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres (Stichtag) der Stadt Bielefeld, Ordnungsamt, vorzulegen. Abhängig vom Sitzungsplan der politischen Gremien ist eine Sonntagsöffnung dann frühestens Ende März möglich.

Aufgrund der kurzfristigen Aufstellung der Ordnungsbehördlichen Verordnung in 2018 können Anträge ausnahmsweise auch bis zum 31. März 2019 gestellt werden. Die Ladenöffnung an einem Sonntag ist dann frühestens ab August 2019 möglich.

6. Anträge, die nicht den Vorgaben der Ziff. 1 – 5 dieses Handlungskonzeptes entsprechen, sind von der Verwaltung zurückzuweisen und dem Rat nicht zur Beschlussfassung vorzulegen.
7. Das Konzept tritt zugleich mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, über die der Rat in seiner Sitzung am 27.9.2018 entscheidet, in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.